

**Verordnung
über die Promotion, das Diplom und
die Berufsmaturität an den Handelsmittelschulen
(V Promotion, Diplom und Berufsmaturität HMS)**

Vom 13. März 2002

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 47 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978¹⁾, § 34 Abs. 3 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985²⁾, §§ 8 Abs. 2, 8a und 24 des Dekrets über die Organisation der Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. August 1991³⁾ und Art. 35 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998⁴⁾,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1

Diese Verordnung regelt die Beurteilungen, die Promotionsentscheide, die Geltungsbereich Diplomprüfung, die Erlangung des Diploms, die berufspraktische Prüfung und die Berufsmaturität an den Handelsmittelschulen sowie den Übertritt ans Gymnasium.

§ 2

¹ Die Beurteilung der Studierenden erfolgt lehrplanbezogen und umfasst Beurteilung alle Leistungskomponenten.

1) SR 412.10
2) SAR 153.100
3) SAR 423.110
4) SR 412.103.1

² Das Ergebnis der Beurteilung wird in jedem Fach mit einer ganzen oder halben Note ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Die Fachlehrpersonen nehmen die Beurteilungen vor.

§ 3¹⁾

Probezeit

Eine allfällige Probezeit dauert bis zum Ende des 1. Semesters.

B. Promotionsentscheide und Zwischenbeurteilung

§ 4

Promotions-
entscheide

¹ Promotionsentscheide dienen der Zuordnung der Studierenden in diejenigen Klassen, die ihren Fähigkeiten entsprechen, sowie der Entlassung derjenigen Studierenden, die den schulischen Anforderungen nicht zu genügen vermögen.

² Promotionsentscheide sind die definitive Aufnahme nach der Probezeit, die Beförderung, die Nichtbeförderung und die Entlassung aus der Schule. Sie basieren auf den Beurteilungen gemäss § 2.

³ Promotionsentscheide werden am Ende der Probezeit und am Ende des 1. und 2. Schuljahres getroffen. Beurteilungsperiode ist die Probezeit bzw. das jeweils vorangegangene Schuljahr.

⁴ Die Promotionskonferenz setzt die Noten fest und trifft die Promotionsentscheide.

§ 5

Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer in der 1. Klasse sind:

Die Pflichtfächer Deutsch, Französisch bzw. Italienisch, Englisch, Betriebswirtschaft/Recht/Volkswirtschaft, Rechnungswesen, Geschichte und Staatslehre, Mathematik, Wirtschaftsgeographie, Naturwissenschaften und Informationstechnologie/Geschäftskommunikation/Wirtschaftsinformatik.

² Promotionsfächer in der 2. Klasse sind:

a) die Pflichtfächer Deutsch, Französisch bzw. Italienisch, Englisch, Betriebswirtschaft/Recht/Volkswirtschaft, Rechnungswesen, Geschichte und Staatslehre, Mathematik, Informationstechnologie/Geschäftskommunikation/Wirtschaftsinformatik und

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./4. der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 101).

- b) zwei Wahlpflichtfächer. Wenn mehr als zwei Wahlpflichtfächer belegt werden, zählen die zwei mit der besten Note.

§ 6

¹ Studierende werden nach der Probezeit definitiv aufgenommen bzw. am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse befördert, wenn in den Promotionsfächern

Definitive
Aufnahme,
Beförderung

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
b) nicht mehr als 4 Noten unter 4 erzielt wurden.

² Liegen gewichtige Gründe vor, werden Studierende, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, definitiv aufgenommen bzw. befördert, wenn ihnen für das Erreichen der Lernziele der entsprechenden Klasse eine günstige Prognose gestellt werden kann.

§ 7

¹ Wer am Ende eines Schuljahres die Voraussetzungen gemäss § 6 erstmals nicht erfüllt, wird nicht befördert.

Nichtbeförderung

² Eine freiwillige Repetition gilt als Nichtbeförderung.

§ 8

Wer am Ende der Probezeit oder nach bereits einmal erfolgter Nichtbeförderung die Voraussetzungen gemäss § 6 nicht bzw. wiederum nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.

Entlassung

§ 9

¹ Zeugnisse werden an den Promotionsterminen und am Ende des 3. Schuljahres ausgestellt. Bei der Zwischenbeurteilung gemäss § 10 wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

Zeugnis

² Das Zeugnis enthält die Noten sämtlicher Fächer, an den Promotionsterminen den Promotionsentscheid und in den Fällen von § 6 Abs. 2 eine zusätzliche Begründung.

§ 10

¹ Die Zwischenbeurteilung ist eine Standortbestimmung. Sie wird jeweils am Ende des 1. Semesters vorgenommen.¹⁾

Zwischen-
beurteilung

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./4. der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 13. Februar 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 101).

² Die Promotionskonferenz nimmt die Zwischenbeurteilungen vor.

§ 11

Gespräch

Ergibt die Zwischenbeurteilung eine für den weiteren Ausbildungsverlauf ungünstige Prognose, so führt die zuständige Abteilungslehrkraft mit der bzw. dem betreffenden Studierenden ein Gespräch zur Klärung der Gründe und über die allenfalls zu treffenden Massnahmen.

C. Diplomprüfung

I. Prüfung

§ 12

Prüfungstermin,
Zulassung

¹ Die Diplomprüfung findet am Ende des dreijährigen schulischen Ausbildungsganges statt.

² Die Zulassung zur Prüfung setzt den Besuch des letzten Schuljahres in der Regel an derjenigen Lehranstalt voraus, an welcher die Prüfung abgelegt wird.

§ 13

Prüfungsziel,
Inhalte und
Anforderungen

¹ Die Studierenden haben sich durch die Diplomprüfung über die von der Schule vermittelten beruflichen Kenntnisse und für die Fachhochschulreife erforderliche Allgemeinbildung auszuweisen.

² Es sind die Fachkenntnisse und die Selbstständigkeit im Denken zu prüfen.

³ Inhalte und Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern entsprechen den Lehrplanzielen.

§ 14

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch bzw. Italienisch, Englisch, Betriebswirtschaft/Recht/Volkswirtschaft, Rechnungswesen, Geschichte und Staatslehre sowie Mathematik.

§ 15

Art und Dauer
der Prüfungen

¹ Die Prüfungsfächer Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch werden schriftlich und mündlich, Rechnungswesen und Mathematik schriftlich, Betriebswirtschaft/Recht/Volkswirtschaft sowie Geschichte und Staatslehre mündlich geprüft.

² Die schriftlichen Prüfungen dauern 3 Stunden. Die mündliche Prüfung im Fach Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht dauert 30 Minuten. Die übrigen mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten.

§ 16

¹ Die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungen sind in ganzen und halben Prüfungsnoten Noten auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² In denjenigen Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft werden, entspricht die Prüfungsnote dem ungerundeten Mittel der schriftlichen und mündlichen Note.

§ 17

¹ Bei nachgewiesenen unredlichen Handlungen wird die ganze Diplomprüfung auf Antrag der Prüfungskommission HMS durch das Departement Bildung, Kultur und Sport für ungültig und das Diplom als nicht bestanden erklärt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen. ¹⁾ Verstösse gegen die Prüfungsordnung

² Die Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat.

³ Auf Gesuch kann das letzte Schuljahr wiederholt werden. In diesem Fall zählen die Zeugnisnoten des Wiederholungsjahres für das Diplom.

II. Organisation

§ 18

¹ Der Erziehungsrat ernennt auf die Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission HMS Prüfungskommission Handelsmittelschule (Prüfungskommission HMS). Dieser gehören an:

- a) ein Mitglied des Erziehungsrates, welches den Vorsitz innehat;
- b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fachhochschule Aargau, Direktionsbereich Wirtschaft;
- c) ein Mitglied der Kantonalen Berufsmaturitätskommission (KBMK);
- d) zwei Personen aus der Privatwirtschaft;

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 1. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 70).

- e) je das Mitglied der Schulleitungen der Alten Kantonsschule Aarau und der Kantonsschule Baden, welches für die Handelsmittelschule zuständig ist, mit beratender Stimme.

² Die Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Leitung und Überwachung der Prüfungen;
- b) die Ernennung der Fachexpertinnen und Fachexperten;
- c) das Festlegen der Anlage der schriftlichen Prüfungen;
- d) die Genehmigung der Themen und Aufgaben der Fachprüfungen;
- e) das Festlegen der zulässigen Hilfsmittel für die schriftlichen Prüfungen;
- f) die Berichterstattung über die Prüfungen der Diplomandinnen und Diplomanden zuhanden der Aufsichtskommissionen, der KBMK und des Departements Bildung, Kultur und Sport.

D. Diplom

§ 19

Diplomfächer

Diplomfächer sind die Pflichtfächer Deutsch, Französisch bzw. Italienisch, Englisch, Rechnungswesen, Betriebswirtschaft/Recht/Volkswirtschaft, Geschichte und Staatslehre, Mathematik, Informationstechnologie/Geschäftskommunikation/Wirtschaftsinformatik und zwei Wahlpflichtfächer. Wenn mehr als zwei Wahlpflichtfächer belegt werden, zählen die zwei mit der besten Note.

§ 20

Diplomnoten

¹ In den geprüften Fächern wird die Diplomnote aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten Mittel von Vorschlags- und Prüfungsnote gebildet. Die Vorschlagsnote ist die Zeugnisnote des letzten Ausbildungsjahrs.¹⁾

² In den prüfungsfreien Fächern entspricht die Diplomnote der Zeugnisnote des letzten Ausbildungsjahres.

³ ...²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II. der Verordnung über die Informatikmittelschule (V IMS) vom 14. Mai 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 157).

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. II. der Verordnung über die Informatikmittelschule (V IMS) vom 14. Mai 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 157).

§ 21¹⁾

¹ Die Prüfungskommission setzt die Diplomnoten fest und stellt dem Departement Bildung, Kultur und Sport Antrag auf Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen des Diploms. Notengebung
und Antrag

² Anträge auf Nichtbestehen werden den Betroffenen schriftlich eröffnet mit dem Hinweis, dass sie die Möglichkeit einer Stellungnahme an das Departement haben.

§ 22

Das Diplom ist bestanden, wenn in den Diplomfächern Bestehensnormen

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) nicht mehr als 3 Noten unter 4 erzielt wurden.

§ 23²⁾

Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über das Bestehen des Diploms und stellt den Diplorausweis aus. Diplomentscheid

§ 24

Studierende, welche in den Diplomfächern einen Notendurchschnitt von mindestens 4.5 erreichen, können in die 3. Klasse des Gymnasiums übertreten. Übertritt ans
Gymnasium

§ 25

¹ Studierende, welche das Diplom im ersten Versuch nicht bestehen, müssen bei einem zweiten Versuch das letzte Schuljahr und die Diplomprüfung wiederholen. Wiederholung bei
Nichtbestehen,
Dispensation

² Sie können sich vom Unterrichtsbesuch und der Prüfung in denjenigen Fächern dispensieren lassen, in welchen sie beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erzielt haben. Diese Noten zählen auch beim zweiten Versuch.

³ Eine dritte Diplomprüfung ist nicht gestattet.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 1. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 70).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 1. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 70).

§ 26

Diplomausweis

¹ Der Diplomausweis wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport ausgestellt, wenn das Diplom bestanden und das kaufmännische Praktikum absolviert worden ist. ¹⁾

² Der Diplomausweis enthält:

- a) die Überschrift «Kanton Aargau»;
- b) den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angaben der Zeit, während der die Inhaberin bzw. der Inhaber die aargauische Handelsmittelschule besucht hat;
- e) die Diplomnoten der Diplomfächer nach § 19;
- f) ²⁾ die Unterschrift der Vorsteherin beziehungsweise des Vorstehers des Departements und der Rektorin beziehungsweise des Rektors der Schule;
- g) einen Vermerk betreffend die Anerkennung des Diplomausweises durch den Bund.

³ Zusätzlich werden im Diplomausweis aufgeführt: ³⁾

- a) ⁴⁾ die Note im Pflichtfach Sport;
- b) ⁵⁾ die Noten der in der 3. Klasse besuchten Wahlpflichtfächer, die nicht Diplomfach sind;
- c) ⁶⁾ die Note der Projektarbeit.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 1. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 70).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 1. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 70).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 25. Februar 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 33).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 25. Februar 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 33).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 25. Februar 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 33).

⁶⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 25. April 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 62).

E. Berufspraktische Prüfung

§ 27

¹ Die berufspraktische Prüfung besteht aus zwei Teilen, nämlich aus einer schriftlichen Berufsmaturitätsarbeit nach § 28 und aus einer mündlichen Prüfung. Inhalt

² Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten und umfasst die Präsentation der Berufsmaturitätsarbeit, Fragen zu deren Thematik, funktions- und unternehmensbezogene Fragen zum betrieblichen Praxisaufenthalt sowie Fragen zur Branche des Praxisunternehmens.

§ 28

¹ In der Berufsmaturitätsarbeit wird ein Thema bearbeitet, das zwischen Schule, Praxisunternehmen und Berufsmaturand bzw. Berufsmaturandin vereinbart wurde. Diese Arbeit verknüpft die Erfahrungen des Praxisjahres mit den theoretischen Kenntnissen aus dem Unterricht der Handelsmittelschule. Berufsmaturitätsarbeit

² Die Berufsmaturitätsarbeit ist persönlich zu verfassen. Ist dies nachgewiesenermassen nicht der Fall, wird die berufspraktische Prüfung auf Antrag der Prüfungskommission HMS vom Departement Bildung, Kultur und Sport als ungültig und die Berufsmaturität als nicht bestanden erklärt.¹⁾

³ Die Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden, sofern es sich bei der ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat.

§ 29

¹ Die Prüfungskommission HMS legt jeweils den Prüfungstermin und den letztmöglichen Termin für die Anmeldung zur Prüfung fest. Zeitpunkt, Zulassung

² Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer

- a) innerhalb der letzten drei Kalenderjahre vor der Prüfung das Handelsdiplom erlangt hat (§ 34 bleibt vorbehalten);
- b) den Nachweis eines mindestens 39 Wochen dauernden betrieblichen Praxisaufenthaltes erbringt;
- c) die Berufsmaturitätsarbeit erstellt und der Schule termingerecht abgegeben hat.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 1. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 71).

Leitung, Durchführung	<p>§ 30</p> <p>¹ Die berufspraktische Prüfung steht unter der Leitung der Prüfungskommission HMS.</p> <p>² Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der Lehrperson, die den Berufsmaturanden oder die Berufsmaturandin während der betrieblichen Praxis begleitet hat, gemeinsam mit der Bezugsperson aus dem Praxisunternehmen abgenommen.</p>
Notengebung und Antrag	<p>§ 31</p> <p>¹ Die Berufsmaturitätsarbeit und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden je mit einer halben oder ganzen Note bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p>² Die Prüfungskommission setzt die Prüfungsnoten fest und stellt dem Departement Bildung, Kultur und Sport Antrag auf Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen der berufspraktischen Prüfung.¹⁾</p> <p>³ Anträge auf Nichtbestehen werden den Betroffenen schriftlich eröffnet mit dem Hinweis, dass sie die Möglichkeit einer Stellungnahme an das Departement haben.²⁾</p>
Bestehensnorm	<p>§ 32³⁾</p> <p>Die berufspraktische Prüfung ist bestanden, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt der Noten der Berufsmaturitätsarbeit und der mündlichen berufspraktischen Prüfung mindestens 4 beträgt.</p>
Entscheid über die berufspraktische Prüfung	<p>§ 33⁴⁾</p> <p>Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über das Bestehen der berufspraktischen Prüfung.</p>

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 1. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 71).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 1. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 71).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II. der Verordnung über die Informatikmittelschule (V IMS) vom 14. Mai 2008, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. 157).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 1. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 71).

§ 34

¹ Studierende, welche die berufspraktische Prüfung beim ersten Versuch nicht bestehen, können diese am nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholen. Wiederholung bei Nichtbestehen

² Sie werden vom Erstellen einer neuen Berufsmaturitätsarbeit dispensiert, wenn sie beim ersten Versuch mindestens die Note 4 erzielt haben. Auf Gesuch hin können sie eine neue Berufsmaturitätsarbeit erstellen.

³ Eine dritte berufspraktische Prüfung ist nicht gestattet.

F. Berufsmaturität**§ 35**

Die Berufsmaturität erlangt, wer die berufspraktische Prüfung bestanden hat und den Diplomausweis besitzt. Erlangung der Berufsmaturität

§ 36

Der Berufsmaturitätsausweis enthält zusätzlich zu den Angaben gemäss § 26 Abs. 2 lit. a–f: Berufsmaturitätsausweis

- a) die Note der berufspraktischen Prüfung;
- b) die Notensumme sowie den Durchschnitt sämtlicher Diplomnoten und der Note der berufspraktischen Prüfung, welche doppelt zählt;
- c) das Thema der Berufsmaturitätsarbeit und
- d) einen Vermerk betreffend die Anerkennung des Berufsmaturitätsausweises durch den Bund.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 37**

Die Verordnung über die Promotion an den Wirtschaftsdiplomschulen vom 28. Juni 2000¹⁾ und die Verordnung über die Diplomprüfung an den Wirtschaftsdiplomschulen vom 24. März 1986²⁾ werden aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 38

¹ Für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2000/2001 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts. Übergangsbestimmungen

¹⁾ AGS Bd. 2000 S. 101 (SAR 423.151)

²⁾ AGS Bd. 12 S. 23; Bd. 14 S. 294; 1995 S. 8 (SAR 423.153)

² Für Nichtdiplomierte des Jahres 2002 gilt bei der Repetition das neue Recht. Wer allerdings vor der Repetition Italienisch und nicht Englisch als Pflichtfach belegt hat, kann Italienisch an Stelle von Englisch als Pflichtfach weiterführen. In diesem Fall kann Italienisch nicht als Wahlpflichtfach gewählt werden.

§ 39

Nachqualifikation ¹ Für die Erlangung der Berufsmaturität im Rahmen der Nachqualifikation gemäss Mittelschuldekret ist zusätzlich zur berufspraktischen Prüfung nach den §§ 27–34 eine schriftliche, zweistündige Mathematikprüfung zu bestehen.

² Die Mathematikprüfung findet für die Diplomierten des Jahres 2001 im Jahr 2002, für die Diplomierten des Jahres 2002 im Jahr 2003 statt. Prüfungsaufgaben und Prüfungstermin werden von der Prüfungskommission HMS festgelegt. Die Schulen organisieren jeweils einen Vorbereitungskurs. Die Mathematikprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erzielt wird. Über das Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Prüfungskommission HMS. Die Mathematikprüfung kann einmal wiederholt werden.¹⁾

³ Der Berufsmaturitätsausweis enthält neben den Angaben von § 36 zusätzlich die Note der Mathematikprüfung.

§ 40

Publikation und Inkrafttreten Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II. 1. der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AGS 2007 S. 71).